

# Nutzungsvereinbarung

## zwischen

Stromgenerator-Vermietung / Schmoihl Marc Alexander

Mosenstrasse 57B / 8854 Galgenen

+41 (0)79 519 40 43 / info@stromgenerator-vermietung.ch

– im Folgenden „**Vermieter**“ genannt –

## und

\_\_\_\_\_  
(Firma / Name)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer / E-Mailadresse)

\_\_\_\_\_  
(Personalausweisnummer)

– im Folgenden „**Mieter**“ genannt –

## § 1 Mietsache

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung eines/einer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(genaue Beschreibung des vermieteten Gegenstandes – Artikelbezeichnung, Baujahr, Herstellungsnummer etc.)*

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ .  
*(Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit)*

## § 2 Mietzins

Der Mietzins pro Gerät beträgt pro Tag/Wochenende/Arbeitswoche Woche (5 Werkstage) /  
Vertragsdauer \_\_\_\_\_ CHF, Grundtarif bis 7 Tage \_\_\_\_\_ CHF, zzgl. je Be-  
triebsstunde \_\_\_\_\_ CHF. Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten. Die zusätzli-  
chen Betriebsmittel und Betriebsstunden werden bei Rückgabe abgerechnet.

Spezielle Vereinbarung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zusätzliche Betriebsmittel: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Betriebsstunden Zählerstand bei Abgabe: \_\_\_\_\_ Std.  
Unterschrift des Mieters für Richtigkeit des Zählerstandes: \_\_\_\_\_

Betriebsstunden Zählerstand bei Rücknahme: \_\_\_\_\_ Std.  
Unterschrift des Mieters für Richtigkeit des Zählerstandes: \_\_\_\_\_

### § 3 Kautio

Die Kautio für die Mietsache beträgt \_\_\_\_\_ CHF und ist im Voraus zu entrichten. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kautio zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautio wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht.

### § 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäss zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemässen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o.Ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäss einzusetzen. Die Mietsache ist vor Salzwasser, Süswasser, Flüssigkeiten, Emulsionen, Farben, Funken, Staub und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemässe Benutzung zu informieren.
- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemässen Ge-

brauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleissteile.

- (3) Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich schriftlich zu melden. Unterbleibt eine schriftliche Meldung, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.
- (4) Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie vom Vermieter erhalten hat. Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäss der Preisberechnung in § 2 für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die richtigen Betriebsstoffe verwendet und nachgefüllt werden. Der Mietgegenstand muss bei der Rückgabe vollgetankt sein.

## **§ 5 Pflichten des Vermieters**

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen.
- (2) Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz zu versenden. Tut er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Mieters.

## **§ 6 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag wird auf die in § 1 bestimmte Zeit geschlossen und ist vor Ablauf der Zeit von keiner Partei ordentlich kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Haftung**

Ausfälle der Anlage durch technische Defekte oder sonstige widrige Umstände sind nie auszuschliessen. So kann für Unterbrüche im Betrieb, Anlass oder Festbetrieb keine Haftung übernommen werden. Für Schäden und Verletzungen an Personen und Gegenständen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Vermieter ist jedoch bemüht Pannen oder

technische Defekte innert möglichst kurzer Frist zu beheben. Der Mieter haftet für die gemietete Anlage (Generator und Zubehör) im vollen Umfang bei Defekt durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung auch durch Drittpersonen, sowie Verlust oder Diebstahl von Geräten und Zubehör. Das Überfahren von Stromkabeln ist strengstens verboten. Der Mieter haftet im vollen Umfang für beschädigte oder defekte Stromkabel. Diese werden vom Vermieter zurückgenommen und müssen zu Lasten des Mieters ersetzt werden.

## § 8 Reinigung

Alle Mietgegenstände sind sauber gereinigt zu retournieren. Sollte eine Reinigung durch den Vermieter nötig sein, werden dafür 50.00CHF verrechnet.

## § 9 Mahngebühren

30 Tage nach Rechnungsdatum wird eine erste Zahlungserinnerung versendet. 40 Tage nach Rechnungsdatum und ohne Zahlungseingang versenden wir eine letzte Mahnung. Stromgenerator-Vermietung hat das Recht, nach der ersten Mahnung Mahnspesen von CHF 20.00 zu belasten. Auch auf unbezahlte Buchungsspesen können bei Ausbleiben der Zahlung Mahnspesen anfallen.

## § 10 Buchungsspesen

Buchungsspesen entstehen, wenn die Verbuchung einer Zahlung einen manuellen Aufwand erfordert.

- Zahlung per Einzahlungsschein ohne zugewiesene ESR-Nummer (manuelle Zuweisung)
- Zahlung am Post- oder Bankschalter (Bank oder Post verrechnen uns Buchungsspesen für die Aufwände)
- Zahlungen in Euro (durch die Umrechnung entstehen Spesen)

Die angefallenen Buchungsspesen verrechnen wir jeweils mit der nächsten Rechnungsstellung. Stromgenerator-Vermietung hat das Recht, die bei § 10 „Buchungsspesen“ aufgeführte Aufwände mit CHF 5.00 zu belasten.

## § 11 Beschädigungen vor Mietantritt

- Keine Schäden vorhanden.
- Wenn ja genaue Auflistung der Schäden:

---

---

---

---

## § 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stromgenerator-Vermietung

Schmohl Marc Alexander

(Vermieter)

\_\_\_\_\_

(Mieter)

Diese Nutzungsvereinbarung wurde im Doppel ausgestellt.